

Regionalmarketing für den Landkreis Schwandorf

Satzung für den Verein

Partner für den Landkreis Schwandorf e.V.



Partner
für den Landkreis
Schwandorf

Präambel

Der Landkreis Schwandorf konnte sich in den letzten Jahren vergleichsweise positiv entwickeln. Um im verschärften Wettbewerb der Landkreise und Regionen bestehen zu können, ist es wichtig, die vorhandenen Kräfte aus Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft stärker zu bündeln und vorhandene Potentiale besser auszuschöpfen und weiterzuentwickeln. Ziel ist es, in einem kooperativen, dauerhaften und dynamisch angelegten Prozeß die Entwicklung des Landkreises Schwandorf zu fördern.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Partner für den Landkreis Schwandorf e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwandorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

1. Aufgabe des Vereins ist es, die Attraktivität und Anziehungskraft des Landkreises Schwandorf als Region der Arbeit, der Bildung, des Einkaufens, des Tourismus, der Freizeit, der Kultur und des Wohnens zu sichern und nach Möglichkeit zu steigern.
2. Die Vorzüge und Qualitäten des Landkreises Schwandorf sind in der Öffentlichkeit in seiner ganzen Breite und seinem ganzen Facettenreichtum darzustellen.
3. Ein für den Landkreis Schwandorf typisches und starkes Landkreisprofil ist zu erarbeiten.
4. Es wird angestrebt alle Kräfte, welche sich insbesondere mit Marketing beschäftigen, zu bündeln; hierbei ist besonders Wert auf eine Integration aller im Landkreis vorhandenen Teilräume zu legen.
5. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Ist zur Erfüllung von Teilaufgaben des Vereins eine wirtschaftliche Betätigung notwendig oder sinnvoll, so kann hierfür eine GmbH gegründet werden.

§ 3

Vereinstätigkeit

Der Zweck des Vereines wird insbesondere verwirklicht durch

1. den Aufbau und die Pflege von regelmäßigen und langfristigen (nach Möglichkeit institutionalisierten) Kommunikations- und Kooperationsformen als Plattform zwischen allen wichtigen Handlungsträgern im und außerhalb des Landkreises Schwandorf,
2. Mitwirkung an einer Marketingkonzeption für den gesamten Landkreis Schwandorf,
3. Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Messen u. ä.,
4. die Unterstützung und Koordination von Maßnahmen und Veranstaltungen, die geeignet sind, die Attraktivität des Landkreises Schwandorf zu erhöhen,
5. die Vorbereitung, Vergabe und Begleitung von Aufträgen für Analysen, Gutachten und Konzepten, auf deren Basis das Regionalmarketing und ein starkes Profil für den gesamten Landkreis Schwandorf entwickelt und verbessert werden kann.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenzusammenschlüsse (OHG, KG, eingetragener Verein) werden. Juristische Personen und sonstige Personenzusammenschlüsse haben jeweils einen Vertretungsberechtigten anzuzeigen.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden, soweit dies nicht in dieser Satzung oder durch Beschluss der Vorstandschaft gesondert geregelt wird.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere auch das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, den dritten Vorsitzenden oder den Schatzmeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Liquidation der Firma, Auflösung einer sonstigen Vereinigung, Kündigung (§ 4 Ziffer 6) oder Ausschluss (§ 4 Ziffer 7).
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Vorstand maßgebend.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige

Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes über den Ausschluss. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

8. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.
9. Die Mitgliederversammlung kann auch **Ehrenmitglieder** wählen, die nicht Mitglieder im Verein sein müssen.

§ 5

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Im Fall eines zusätzlichen Finanzbedarfs (z.B. Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen) werden von den Mitgliedern zusätzliche Finanzmittel durch den Vorstand angefordert. Die Leistung dieser Finanzmittel ist freiwillig.
2. Der in der Gründungsversammlung beschlossene „Beitragsrahmen für die Jahresbeiträge“ gilt als Beitragsordnung für den Verein. Änderungen bedürfen der mehrheitlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
3. Beiträge und zusätzliche Finanzmittel dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
4. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind am 01. Januar eines Jahres fällig.
5. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Jahres bei, wird der Beitrag ab dem ersten vollen Kalendermonat der Mitgliedschaft anteilig erhoben. Der Beitrag wird mit dem Eintrittsmonat fällig.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Ausschüsse
4. Arbeitsgruppen
5. Der Beirat

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei der fünf Mitglieder anwesend sind. Wenn weniger anwesend sind, wird innerhalb von 8 Tagen zu einer neuen Sitzung des

Vorstandes mit derselben Tagesordnung eingeladen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes entschieden wird. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

2. Der erste Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Der zweite und dritte Vorsitzende und der Schatzmeister, sowie der Schriftführer sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
5. Die Bestellung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.
6. Der Vorstand legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit unter der Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung fest.
7. Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der dritte Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister und bei dessen Verhinderung der Schriftführer, leitet den Verein unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
8. Mit der Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer beauftragen. Für die Tätigkeit des Geschäftsführers erläßt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
9. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
10. Die Mitgliederversammlung kann beim Vorliegen besonderer Verdienste Ehrenvorstände wählen, die nicht Mitglieder im Verein sein müssen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter der Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der schriftlichen Ladung an die dem Verein letzte bekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen einzuberufen. Die Einladung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie der Rechnungsprüfung
 - Entlastung des Gesamtvorstandes und des Schatzmeisters
 - Die Beschlussfassung über den Budgetplan
 - Die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung und evtl. Umlagen
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 4. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Satzungsänderung ist in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung anzukündigen.
 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben können durch den Vorstand Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt.

§ 10

Beirat

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben bis zu drei Beiratsmitglieder berufen.

Die Beiräte haben die Aufgabe die Vorstandschaft zu beraten und aktiv zu unterstützen. Bei Vorstandssitzungen haben sie kein Stimmrecht.

Die Zusammensetzung des Beirats regelt die Vorstandschaft; so kann beispielsweise ein Beiratsmitglied aus dem Bereich der „Kultur- und Kreativwirtschaft“ kommen.

Die Beiräte werden entsprechend der Vorstandswahlen für die Dauer von 4 Jahren berufen. Die Berufung kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sein müssen, von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der Mitgliederversammlung nicht 50 % der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten unter Beachtung der Ladungsfristen und Formvorschriften eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Liquidator der Vorstand. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses dem Landkreis Schwandorf mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den in dieser Satzung festgelegten Vereinszweck verwendet werden muss.

Beitragsrahmen

Mitgliedergruppen	EURO/Jahr
Nicht wirtschaftlich orientierte Vereinigungen bzw. Institutionen (z. B. aus den Bereichen Sport, Kultur, Bildung)	50,00
Wirtschaftlich orientierte Vereinigungen bzw. Institutionen (z. B. Verbände, Werbegemeinschaften), Unternehmen und Selbstständige, nach ihrer Leistungsfähigkeit	mindestens 125,00
Gemeinden/Städte	0,05/Einwohner
Landkreis Schwandorf	0,05/Einwohner
Privatpersonen	25,00

Mitgliedsbeitrag des Landkreises Schwandorf – in der Mitgliederversammlung vom 04.05.2009 geändert